

Das SelbsterhalterInnenstipendium ist eine Sonderform der Studienbeihilfe und richtet sich an Personen, die sich vor Beginn des Studiums selbst erhalten haben.

Wer hat Anspruch?

- Vor erster Zuerkennung der Studienbeihilfe zu Gänze selbst erhalten hat (*mind. 4 Jahre*)
 - Jährliche Einkünfte müssen mindestens 8.580€ vor Steuer betragen haben
- Präsenz,- bzw. Zivildienst gelten ordentlich als Selbstbehaltenes
- Lehrzeiten (Lehren) und WaisInnenpensionen gelten als Selbsterhalt ab dem Zeitpunkt, wo die Einkommensgrenze erreicht wurde
- Weiters gelten folgende Zeiten als Selbsterhalt, wenn über das Kalenderjahr über 8.580€ verdient wurde:
 - Arbeitslosengeld
 - Karenzgeld
 - Notstandshilfe
 - Krankengeld
- Studium muss vor dem 30. Lebensjahr angetreten werden
 - Diese Grenze erhöht sich jedoch um je ein Jahr, für jedes weitere volle Jahr, das du dich selbst erhalten hast (*> 4 Jahr*)
 - Maximal aber bis zum 35. Lebensjahr
- Um ein SelbsterhalterInnenstipendium beziehen zu können gilt der günstige Studienerfolg wie auch bei der Studienbeihilfe (*siehe Fact Sheet: Studienbeihilfe*)

Wichtig:

Probleme können auftreten, wenn du vor Beginn deines Studiums um ein SelbsterhalterInnenstipendium ansuchst, jedoch schon einmal inskribiert warst oder schon einmal einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt hast.

Höhe:

- Der Höchstausszahlungsbetrag für SelbsterhalterInnen beträgt 715€/Monat.
- Studierende mit Kind(ern) erhalten zuzüglich 100€/Kind im Monat

Grundsätzlich beziehen alle SelbsterhalterInnen den Höchstbetrag, außer die unten stehenden Faktoren treten ein, dann wird der Betrag vermindert:

- Zumutbare Unterleistung der/des Ehepartnerin/Ehepartner
- Zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden (*Zuverdienst*)
- Familienbeihilfe und Kinderabsatzbetrag

Wichtig:

Für die Ermittlung ist die Förderungswürdigkeit sowie die finanzielle Situation der Eltern nicht ausschlaggebend.

Darf dazu verdient werden trotz Stipendium?

- Bis zu einer Jahresgrenze von 10.000€ darf dazu verdient werden
 - Verdienst du mehr, fällt das Stipendium nicht zu Gänze weg, sondern wird um den Betrag verringert, den du verdient hast

Antrag:

- Erfolgt wie bei Studienhilfe (*siehe Fact Sheet: Studienbeihilfe*)
 - Formulare von Eltern und Geschwister fallen weg
- Bei erstmaligem Stellen des Antrags brauchst du zusätzlich:
 - Nachweise über Zeiten deines Selbsterhaltes
 - Jährliches Einkommen durch:
 - Lohnzettel oder
 - Einkommenssteuerbescheid oder
 - Ähnliche Bestätigungen

Sozialreferat

Hochschulvertretung der FH des BFI Wien

Wohlmuthstraße 22, 1020 Wien

+43 1 720 12 86 999

office.fhv@fh-vie.ac.at

www.fhv-bfi.wien

linktr.ee/OeHFHBFi